

Geschäftsverzeichnisnr. 279

Urteil Nr. 21/92  
vom 12. März 1992

U R T E I L

---

In Sachen: Präjudizielle Frage, die durch Urteil vom 8. Januar 1991 des Polizeigerichtes Nivelles in Sachen Robert Conard und Christian Conard gegen die Staatsanwaltschaft, Jean-Pierre Lafontaine und das Ministerium der Wallonischen Region gestellt wurde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,  
und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L.  
De Grève und L.P. Suetens,  
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,  
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*

\*

I. GEGENSTAND

Durch ein Urteil vom 8. Januar 1991 stellte das Polizeigericht Nivelles, Abteilung Wavre, folgende präjudizielle Frage:

"Stellt, wenn Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 zur Beauftragung der Höfe und Gerichte mit der Beurteilung von Strafmilderungsgründen angewandt und eine Verweisung von der Ratskammer angeordnet worden ist, der Umstand, daß das nach der Verweisung befaßte Polizeigericht für eine oder mehrere Straftaten keine Aussetzung der Urteilsfällung kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung anordnen kann, keine Verletzung des Artikels 6 der Verfassung dar, wobei der Angeschuldigte bzw. die Angeschuldigten bei nicht erfolgter Verweisung und für die gleichen Straftaten die Aussetzung der Urteilsfällung durch das Strafgericht beantragen können ?"

II. SACHVERHALT UND VORHERGEHENDES VERFAHREN

Am 24. April 1990 verurteilte das Polizeigericht Nivelles zwei Personen in Abwesenheit, weil sie einen Beamten der Wallonischen Region in der Ausübung seines Amtes oder aus Anlaß seines Amtes geschlagen hatten (Artikel 66 und 280 StGB). Zuzüglich zu den zivilrechtlichen Strafen wurden sie jeweils zu einer Geldstrafe von 1500 Franken bzw. zu drei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Da die beiden Personen Einspruch gegen dieses Urteil eingelegt hatten, wurden sie vor das gleiche Rechtsprechungsorgan geladen. Sie machten dann geltend, daß dieses Rechtsprechungsorgan den Schiedshof mit einer präjudiziellen Frage über die Vereinbarkeit von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit Artikel 6 der Verfassung befassen müsse. Die Vorgeladenen bemängelten den Umstand, daß sie nicht mehr in den Genuß der Aussetzung der Urteilsverkündung kommen könnten, da sie (wegen strafmildernder Umstände) durch die Ratskammer an das Polizeigericht verwiesen worden waren, das aufgrund von Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1964 keine Aussetzung anordnen kann. Das Polizeigericht Nivelles wies die Argumente der Zivilparteien ab, die der Ansicht waren, daß diese Frage nicht unerlässlich sei, und befaßte somit den Schiedshof mit der obenerwähnten Frage. Das Urteil - insofern es dem Schiedshof eine präjudizielle Frage stellte - war Gegenstand eines Einspruchs vor dem Strafgericht Nivelles, das es durch eine Entscheidung vom 13. März 1991 aufgrund insbesondere von Artikel 29 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof für unzulässig erklärte.

### III. VERFAHREN VOR DEM HOF

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 11. April 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom 11. April 1991 bestimmte der

amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post eingeschriebene Briefe vom 29. April 1991, die den Empfängern am 30. April bzw. 2. Mai 1991 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 3. Mai 1991 im Belgischen Staatsblatt.

Es wurde keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 11. April 1992.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 wurde der Richter L. De Grève als Mitglied der Besetzung bestimmt, dies als Ersatz für den verhinderten Richter K. Blanckaert.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1992 erklärte der Hof die Angelegenheit für verhandlungsbereit und setzte den Termin auf den 20. Februar 1992 fest.

Bei dieser Sitzung:

- erstatteten die Richter D. André und F.

Debaedts Bericht;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

A.1. Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

B.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über Strafmilderungsgründe besagt: "wenn die zur Last gelegte Tat mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe zu bestrafen ist und die Ratskammer nach dem Bericht des Untersuchungsrichters oder nach der Anklagerede der Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, diese Strafen seien in Polizeistrafen umzuwandeln, kann sie den Beschuldigten vor das zuständige Polizeigericht verweisen und dabei die Strafmilderungsumstände geltend machen."

Überdies sieht Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung vor, daß "die Aussetzung durch die Rechtssprechungsorgane, mit Ausnahme der Schwurgerichte und der Polizeigerichte, im Einverständnis mit dem Angeklagten zugunsten des Angeklagten angeordnet werden kann, wenn er vorher noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt worden ist, wenn die Straftat wahrscheinlich als Hauptstrafe nicht eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge haben wird und wenn der Verdacht für erwiesen erklärt wird."

B.2. Die Kombination der beiden vorgenannten

Bestimmungen führt dazu, daß Angeklagte für die gleichen Straftaten die Aussetzung der Verurteilung beantragen können oder sie im Gegenteil nicht beantragen können, je nachdem, ob sie vor das Strafgericht vorgeladen werden oder ob sie durch eine Verweisungsanordnung der Ratskammer, die Strafmilderungsumstände anerkennt, Gegenstand einer Verweisung vor das Polizeigericht waren.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß je nach bestimmten Kategorien von Personen ein Unterschied gemacht wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und gerechtfertigte Begründung besteht. Das Vorhandensein einer solchen Begründung muß im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie zur Art der Grundsätze des Verfahrens beurteilt werden. Gegen den Grundsatz der Gleichheit wird verstoßen, wenn feststeht, daß die angewandten Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

B.4. Wie bereits oben dargelegt wurde, bietet Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 den vor dem Strafgericht verfolgten Angeklagten die Möglichkeit, die Aussetzung der Urteilsverkündung zu beantragen, und schließt diese Möglichkeit aus, wenn sie - und sei es wegen gleicher Straftaten - durch eine Anordnung der Ratskammer vor das Polizeigericht verwiesen werden.

Diese unterschiedliche Behandlung je nach dem Rechtsprechungsorgan, zu dem die Angeklagten vorgeladen werden, muß, wie unter Punkt B.3.

erwähnt, auf einer objektiven und gerechtfertigten Begründung beruhen.

- B.5. Indem der Gesetzgeber den vor dem Strafgericht erscheinenden Angeklagten es erlaubte, die Aussetzung der Urteilsverkündung zu beantragen, wollte er denjenigen, die keine schwerwiegenden Antezedenzen haben und bei denen die Chancen zu einer Besserung bestehen, die Möglichkeit bieten, den Folgen einer Verurteilung zu entgehen, und verhindern, daß die Entscheidung des Gerichtes in den von den Verwaltungsbehörden erteilten Auskünften erwähnt wird, und sich gegebenenfalls den Auswirkungen einer in öffentlicher Sitzung erfolgten Ermittlung zu entziehen.

Er konnte, ohne gegen den Grundsatz der Gleichheit zu verstoßen, den Straftätern, deren Verurteilung nicht die Gefahr der Herabstufung beinhaltet oder die Wiedereingliederung beeinträchtigen könnte, sowie den Beschuldigten, die mit einer schweren Strafe rechnen müssen, den Genuß einer solchen Maßnahme verweigern.

- B.6. Die Frage betrifft die Diskriminierung, der die Person, die von der Ratskammer in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, zum Opfer fallen würde.

- B.7. Derjenige, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist weitgehend demjenigen gleichgesetzt, der einer Übertretung beschuldigt wird, und er wird auf gleiche Weise behandelt, das heißt er erscheint vor dem Polizeigericht und nicht vor dem Strafgericht, er muß nur mit einer leichten Strafe rechnen und er kommt in den Genuß

einer kürzeren Verjährungsfrist. Das Gleichheitsprinzip erfordert nicht, daß er ebenfalls die Aussetzung der Urteilsverkündung beantragen kann, eine Möglichkeit, die denjenigen vorbehalten bleibt, die vor dem Strafgericht erscheinen. Wenn derjenige, der wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, außerdem vom Polizeigericht die Aussetzung der Urteilsverkündung beantragen könnte, käme er in den Genuß eines vorteilhafteren Systems als derjenige, der wegen einer Übertretung verfolgt wird.

- B.8. Da der Gesetzgeber der Ansicht ist, daß kein Grund besteht, die Aussetzung der Urteilsverkündung bei Bagatellvergehen zu gestatten, unterwarf er die Straftäter und diejenigen, die eine Übertretung oder eine strafbare Handlung begangen haben, einer unterschiedlichen Behandlung, die auf einem objektiven und gerechtfertigten Unterschied zwischen zwei Kategorien von Beschuldigten beruht.

Es besteht eine Verbindung zwischen dem vom Gesetzgeber angewandten Kriterium und dem angestrebten Ziel. Das angewandte Mittel steht in einem vernünftigen Verhältnis zu diesem Ziel.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen Artikel 6 der Verfassung, indem er es dem Polizeigericht nicht gestattet, die Aussetzung der Urteilsverkündung zugunsten eines Täters, der eine oder mehrere Straftaten begangen hat und der in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über Strafmilderungsumstände vor dieses Gericht verwiesen wurde, anzuordnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 1992, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry